

102. Wird der Eintritt der Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit eines Urtheiles durch die rechtzeitige Einlegung der an sich zulässigen Revision auch dann gehemmt, wenn es an der gesetzlichen Beschwerdesumme fehlt?

C.P.D. §§. 472. 497. 507. 645.<sup>1</sup>

III. Civilsenat. Beschl. v. 26. September 1882 i. C. R. (Besl.) w.  
B. (Rl.) Beschw.-Rep. III. 94/82.

- I. Landgericht Verden.
- II. Oberlandesgericht Celle.

---

<sup>1</sup> Vgl. Bd. 6 Nr. 117 C. 380.

Aus den Gründen:

„Gegen das, die Berufung wider das Urtheil der zweiten Civilkammer des Landgerichtes zu Verden vom 16. Januar 1882 verwerfende, Erkenntnis des ersten Civilsenates des Oberlandesgerichtes zu Celle vom 25. April 1882 haben die Beklagten die Revision eingelegt und aus diesem Grunde ist auf Antrag der letzteren durch Beschluß des Landgerichtes vom 19. Juli 1882 die dem Urtheile desselben vom 16. Januar beigefügte Vollstreckungsklausel aufgehoben worden. Das Oberlandesgericht hat jedoch auf erhobene Beschwerde diesen Beschluß aufgehoben und die Vollstreckungsklausel wiederhergestellt, weil gegen das Erkenntnis vom 25. April 1882 wegen mangelnder Revisionssumme die Revision unzulässig erscheine.

Die darüber von den Beklagten erhobene Beschwerde muß für begründet erachtet werden.

Die für die Zwangsvollstreckung aus Urtheilen, welche nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, erforderliche Rechtskraft dieser Urtheile tritt nach Vorschrift des §. 645 C.P.D. vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels bestimmten Frist nicht ein, und der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels gehemmt. Diese Bestimmung, welche die Hemmung des Eintrittes der Rechtskraft von der rechtzeitigen Einlegung des an sich zulässigen Rechtsmittels (vgl. §§. 472. 497. 507 C.P.D.) abhängig macht, darf aber nicht mit der Vorinstanz in dem Sinne verstanden werden, als wenn beim Rechtsmittel der Revision es weiter auch noch darauf ankomme, ob entweder eine der Voraussetzungen vorliege, unter denen nach §. 509 C.P.D. die Revision ohne Rücksicht auf den Wert stattfindet oder der die Zulässigkeit der Revision bedingende Wert des Beschwerdegegenstandes vorhanden sei (§. 508 C.P.D.). Denn über die Frage, ob die Beschränkungen, denen die Zulässigkeit der Revision nach den Vorschriften der gedachten §§. 508 und 509 a. a. D. unterliegt, im einzelnen Falle die Revision unzulässig machen, hat nur das Reichsgericht nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung zu entscheiden, und die dem §. 645 a. a. D. gegebene Fassung berechtigt nicht zu der Annahme, daß der Eintritt der Rechtskraft eines Erkenntnisses, gegen welches das an sich statthafte Rechtsmittel rechtzeitig eingelegt worden, in Beziehung auf die konkrete Zulässigkeit des Rechtsmittels von der hierüber zu erwartenden Entscheidung der Instanz habe unabhängig sein sollen. Auch enthält die

Civilprozeßordnung keine Bestimmungen, aus denen sich entnehmen ließe, daß dem Gerichtsschreiber eine sich auch hierauf erstreckende vorläufige Kognition habe beigelegt werden sollen. Und ohne weiteres darf nicht vorausgesetzt werden, daß sich die Prüfung des Gerichtsschreibers nicht zu beschränken habe auf die meistens minder schwierigen Fragen, ob das eingelegte Rechtsmittel an sich statthaft und bei Einlegung desselben die dafür bestimmte Frist beobachtet worden.

Andererseits kann aber auch ein erhebliches Bedenken nicht aus der Betrachtung entnommen werden, daß durch die Einlegung eines an sich statthaften, aber doch nach der konkreten Sachlage zweifellos unzulässigen Rechtsmittels dem Gegner ein bedeutender Schaden erwachsen kann. Denn dasselbe Bedenken macht sich auch für den Fall geltend, wenn das angegriffene Erkenntnis mit dem auch nach anderer Richtung beschränkten Rechtsmittel der Revision zweifellos nicht anfechtbar ist, und doch dies Rechtsmittel eingelegt wird. Und es bietet doch auch eben für diese Fälle die Möglichkeit der Erwirkung einer vorläufigen Vollstreckbarkeitsklärung um so mehr ein geeignetes Mittel zur Abwendung der durch die Verzögerung der Zwangsvollstreckung drohenden Schädigung, weil die Höhe der zu bestellenden Sicherheit dem richterlichen Ermessen unterliegt.“